

Akkreditierungsbericht P-0825-1

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

| Hochschule | Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen (HAWK) | | | | |
|---|---|--------------------------|-------------|-----------------------|-------|
| Ggf. Standort | | | | | |
| Studiengang | Wirtscha | ftsingenieurwes | en | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor | of Engineering (| (B.En | g.) | |
| Studienform | Präsenz | | \boxtimes | Fernstudium | |
| | Vollzeit | | \boxtimes | Intensiv | |
| | Teilzeit | | | Joint Degree | |
| | Dual | | | Kooperation § 19 MRVO | |
| | Berufs- dungsbe | bzw. ausbil- gleitend | | Kooperation § 20 MRVO | |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekut | iv | | weiterbildend | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.09.2005 (als Bachelorstudiengang) | | | | |
| Aufnahmekapazität | 55 | Pro Semester | | Pro . | ahr 🗵 |
| (Maximale Anzahl der Studienplätze) | | | | | |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen | 40 | Pro Semester | | Pro . | ahr 🗵 |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen | 30 Pro Semester □ Pr | | | Pro . | ahr ⊠ |
| * Bezugszeitraum: | 2018-202 | 22 | | | |
| | ı | | | | |
| Konzeptakkreditierung | | | | | |
| Erstakkreditierung | | | | | |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 3 | | | | |
| | | | | | |
| Verantwortliche Agentur | Zentrale | Evaluations- und | d Akk | reditierungsagentur | |
| Zuständige Referentin | Dr. Barbara Haferkorn | | | | |
| Akkreditierungsbericht vom | 22.02.2024 | | | | |



Inhaltsverzeichnis

| | Inha | ltsverzeio | chnis | 2 | | | | | |
|---|------|---|---|----|--|--|--|--|--|
| | Erge | bnisse au | ıf einen Blick | 4 | | | | | |
| | Kurz | profil des | s Studiengangs | 5 | | | | | |
| | Zusa | mmenfa | ssende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen | 5 | | | | | |
| 1 | Prü | fbericht: | Erfüllung der formalen Kriterien | 7 | | | | | |
| | 1.1 | Studien | struktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 7 | | | | | |
| | 1.2 | Studien | gangsprofile (§ 4 MRVO) | 7 | | | | | |
| | 1.3 | Zugang | svoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 7 | | | | | |
| | 1.4 | Abschli | isse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 8 | | | | | |
| | 1.5 | Modula | risierung (§ 7 MRVO) | 8 | | | | | |
| | 1.6 | Leistun | gspunktesystem (§ 8 MRVO) | 8 | | | | | |
| | 1.7 | Anerke | nnung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 9 | | | | | |
| | 1.8 | Besond | ere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 10 | | | | | |
| | 1.9 | Sonder | regelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 10 | | | | | |
| 2 | Gut | tachten: I | Frfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 | | | | | |
| | 2.1 | Schwer | punkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 11 | | | | | |
| | 2.2 | Erfüllur | ng der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 | | | | | |
| | | 2.2.1 | Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 11 | | | | | |
| | | 2.2.2 | Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 13 | | | | | |
| | | 2.2.3 | Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 21 | | | | | |
| | | 2.2.4 | Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 21 | | | | | |
| | | 2.2.5 | Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 22 | | | | | |
| | | 2.2.6 | Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 24 | | | | | |
| | | 2.2.7 | Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 24 | | | | | |
| | | 2.2.8 | Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 24 | | | | | |
| | | 2.2.9 | Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 24 | | | | | |
| 3 | Beg | gutachtur | ngsverfahren | 25 | | | | | |
| | 3.1 | Allgeme | eine Hinweise | 25 | | | | | |
| | 3.2 | Rechtli | che Grundlagen | 25 | | | | | |
| | 3.3 | Gutach | ter*innen | 25 | | | | | |
| 4 | Dat | enblatt | | 26 | | | | | |
| | 4.1 | Daten z | um Studiengang | 26 | | | | | |
| | 4.2 | Daten z | ur Akkreditierung | 28 | | | | | |
| 5 | Glo | ssar | | 29 | | | | | |
| | Anh | ang | | 30 | | | | | |
| | | § 3 Studienstruktur und Studiendauer 30 | | | | | | | |



| § 4 Studiengangsprofile | 30 |
|--|----|
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 31 |
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | 31 |
| § 7 Modularisierung | 32 |
| § 8 Leistungspunktesystem | 33 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* | 35 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 35 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 35 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | 36 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | 37 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 | 37 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4 | 37 |
| § 12 Abs. 2 | 37 |
| § 12 Abs. 3 | 38 |
| § 12 Abs. 4 | 38 |
| § 12 Abs. 5 | 38 |
| § 12 Abs. 6 | 38 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 39 |
| § 13 Abs. 1 | 39 |
| § 13 Abs. 2 | 39 |
| § 13 Abs. 3 | 39 |
| § 14 Studienerfolg | 39 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | 40 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | 40 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 41 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen | 41 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien | 42 |



Ergebnisse auf einen Blick

| Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) |
|--|
| Die formalen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| ☐ nicht erfüllt |
| |
| Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) |
| Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind |
| ⊠ erfüllt |
| □ nicht erfüllt |
| |
| Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO |
| Das Kriterium ist nicht einschlägig. |



Kurzprofil des Studiengangs

Im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der HAWK haben, abgesehen von den grundlegenden Inhalten eines Wirtschaftsingenieurstudienganges, die relevanten Themen der Nachhaltigkeit, wie z. B. Energietechnik / Energiemanagement, Produktionswirtschaft / Logistik, Qualitätsmanagement und Projektmanagement eine erhebliche Bedeutung. Diese Themen sind nicht nur aktuell, sondern entscheiden zunehmend über die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen.

Deshalb sind Menschen erforderlich, die als Mitarbeiter*innen, Berater*innen usw. dazu beitragen, die damit verbundenen Ziele zu erreichen. Projektmanager*innen, Energiemanager*innen, Qualitätsmanager*innen, Produktionsmanager*innen usw. denken prozessorientiert, schnittstellenübergreifend und in Wertschöpfungsketten. Sie entwickeln strategische und operative Ziele sowie Maßnahmen und setzen diese um. Damit tragen sie erheblich dazu bei, dass Unternehmen langfristig zukunftsfähig sind. Ziel ist es, den Studierenden dieses Studienganges die fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln.

Darüber hinaus ist es Ausbildungsziel, die Absolvent*innen mit den notwendigen persönlichen (z. B. Präsentationstechniken), sozialen (z. B. Lösung von Konflikten) und methodischen (z. B. Methoden des Qualitätsmanagements oder Projektmanagements) Kompetenzen auszustatten, die für einen erfolgreichen Start in das Berufsleben notwendig sind.

Durch das Studium sollen die Studierenden lernen, Probleme aus verschiedenen Perspektiven zu analysieren und ökonomisch und technisch zu bewerten, ohne dabei die sozialen Faktoren und die ökologische Balance aus den Augen zu verlieren. Verfolgt wird daher ein interdisziplinärer Ansatz, der Absolvent*innen zu einer generalistischen Perspektive Problemlösungskompetenzen verhilft. Dabei schlägt der Studiengang eine Brücke zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieurwissenschaften und bündelt die speziellen Problemlösungskompetenzen aus beiden Wissenschaftsbereichen. Um dies zu leisten, wird nicht nur Wert auf fachliche Kompetenzen in natur-/ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fächern gelegt, sondern des Weiteren auf Integrationsfächer, wie Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Logistik, Informatik und Recht. Damit werden die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, um an der Schnittstelle zwischen technischem und kaufmännischem Bereich erfolgreich tätig zu sein. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Problemstellungen zu analysieren und zu bewerten sowie zu den Themenkomplexen geeignete Verbesserungen und Handlungskonzepte zu entwickeln bzw. anzuwenden.

Ein weiteres Ziel besteht darin, aktuelle Forschungsergebnisse in die Lehrveranstaltungen einzubringen. Da sowohl an der Fakultät Ressourcenmanagement als auch an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit zahlreiche Lehrende an Forschungsprojekten mitwirken, ist dies der Regelfall.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Das Gesamtkonzept des Studienganges ist durchdacht und sehr gut ausgewogen. Es orientiert sich hinsichtlich der Struktur und der Auswahl der Module eng am Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen. Die Gutachter*innen begrüßen, dass entsprechend der Empfehlungen der letzten Akkreditierung die Integrationsfächer gestärkt wurden.



Das Studiengangskonzept ist schlüssig aufgebaut, klar strukturiert und bietet den Studierenden die Möglichkeit, im Verlauf des Studiums, je nach Neigung, einen von zwei technischen Schwerpunkten zu belegen. Zudem kann durch einen Wahlbereich ein individuelles Kompetenzprofil entwickelt werden. Die beiden technischen Studienschwerpunkte "Energietechnik" und "Produktionstechnik" sind klug gewählt, da es sich um nachhaltige Themenkomplexe handelt, die sich am Bedarf der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen orientieren.

Positiv anzumerken ist auch das breite Spektrum der Lehr- und Lernformen, die im Studiengang zum Einsatz kommen. Hier ist auch das "Innovationslabor für Fabrik- und Prozessmanagement" zu erwähnen, welches den Studierenden praxis- und forschungsnahes Lernen ermöglicht, wie auch das Technikum des Forschungsbereichs "Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik (NEUTec)". Insgesamt ist die personelle und räumlich/sächliche Ausstattung des Studiengangs sehr gut geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen.

Das Studium zeichnet sich durch eine gute Studier- und Planbarkeit aus. Die Studierenden werden sehr gut beraten und betreut.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Es wird kein vorangegangenes Studium vorausgesetzt. Dem Selbstbericht zufolge entsprechen die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt sieben Semester (siehe § 2 (1) des im Entwurf vorgelegten Speziellen Teils der Prüfungsordnung, im Folgenden "SPO"). Dies entspricht den Vorgaben für einen Bachelorstudiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 19 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 01.01.2028 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen (§ 1 (2) SPO).

Dieser Abschluss ist zulässig in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Die fachliche Bewertung des Abschlusses erfolgt durch die Gutachter*innengruppe (siehe Gutachten).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist (§ 13 (3) APO und § 1 (2) SPO). Die Angaben in der vorgelegten englischsprachigen Fassung beruhen dabei auf der aktuellen HRK-Vorlage von 2018. Es wird empfohlen, auch eine deutschsprachige Version des Diploma Supplements an die Studierenden auszugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert (siehe Studienverlaufsplan, Modulübersichtstabelle, Modulbeschreibungen). Mit Ausnahme des zweisemestrigen Moduls "Praxisprojekt" können alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, der Verwendbarkeit, den Voraussetzungen für die Teilnahme, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ("Prüfungsleistungen"), den vergebenen ECTS-Leistungspunkten, der Benotung und dem Arbeitsaufwand. Die Angaben zur Häufigkeit des Angebots und der Dauer des Moduls sind der Rubrik "Angebot des Moduls" zu entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Den vorgelegten Unterlagen (Studienverlaufsplan, Modulübersichtstabelle, Modulbeschreibungen) zufolge ist jedem Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei entspricht laut § 3 (3) APO ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Dem Studienverlaufsplan zufolge werden in der Regel je Semester 30 ECTS-Punkte (entsprechend 5 Modulen à 6 ECTS vergeben. Bei dem im sechsten und siebten Semester zu absolvierenden Praxismodul erscheint eine Aufteilung der Arbeitsbelastung auf ca. 12 und 15 ECTS-Punkte im sechsten und siebten Semester plausibel.



Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden (§ 3 (3) APO).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte (siehe Modultabelle SPO). Insgesamt sind für den Bachelorabschluss 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (§ 2 (2) SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Zur Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen heißt es in § (6) APO:

"(1) Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt bzw. angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die aufgrund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Credits denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v.H. der insgesamt im betroffenen Studiengang erforderlichen Credits begrenzt. Nichtanerkennungen bzw. Nichtanrechnungen müssen begründet werden. Die Beweislast liegt bei der Hochschule.

(2) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden gemäß § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hoch-schulen bleiben unberührt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule. [...]".

Diese Regelungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es gab keine Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben. Es wurde unter anderem über die Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum, über die Ausstattung und die Studierbarkeit sowie den Studienerfolg gesprochen.

Im Vergleich zur letzten Reakkreditierung konnte auf Grund der zusätzlichen Stellenbesetzungen das Lehrangebot im Wahlpflichtbereich deutlich erweitert werden. Ansonsten wurde das Curriculum weiterentwickelt und der Umfang des Integrationsbereiches gestärkt.

Auf Anregung der Gutachter*innen hat die Hochschule im Nachgang der Begehung in den Modulbeschreibungen die Laboranteile bei den betreffenden Modulen ausgewiesen sowie die Bezeichnung des Moduls 27 ("Projektmanagement II / Informatik II") in "Agile Softwareentwicklung" geändert. Die geänderten Modulbeschreibungen wurden den Gutachter*innen vorgelegt, die die vorgenommenen Änderungen ausdrücklich begrüßen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die folgenden Qualifikationsziele genannt:

- "Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen der HAWK haben …
- ... ein breites Basis- und Überblickswissen in ausgewählten Bereichen der Mathematik und Ingenieurwissenschaften mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis erworben. Sie kennen daher die Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten der ausgewählten Ingenieurdisziplinen sowie die Methoden der ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise (ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse).
- ... ein hinreichend breites Wissen über die wesentlichen Grundlagen der Informationstechnologie (IT-Kenntnisse).
- ... ein breites Basis- und Überblickswissen über die wesentlichen wirtschaftswissenschaftlichen und in geringerem Maße in rechtswissenschaftlichen Feldern mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis erworben. Sie kennen die wesentlichen Aufgaben der betrieblichen Funktionen und verstehen die betrieblichen und managementbezogenen Prozesse sowie deren Wechselwirkung (betriebswirtschaftliche Kenntnisse).
- ... ein breites Basis- und Überblickswissen über ausgewählte Integrationsfächer, die als Querschnittsfunktionen wirtschaftliche, technische und soziale Aspekte und Prozesse verbinden. Sie besitzen außerdem Kenntnisse über Kommunikation und Führung (integrative und soziale Kenntnisse).
- ... haben grundlegende Kenntnisse im Bereich der empirischen Forschung und sind mit wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut (wissenschaftliches Arbeiten).



Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen der HAWK sind in der Lage ...

- ... wirtschaftliche, politische, soziale und rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaft zu verstehen und zu beurteilen (Beurteilungskompetenz im gesellschaftlichen Umfeld).
- ... rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen sowie kritisch zu denken, um innovative und effektive Lösungen für bereichsübergreifende, qualitative und quantitative Probleme zu finden (Entscheidungskompetenz).
- ... sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form zu artikulieren sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin mit Fachkolleginnen und Fachkollegen zu kommunizieren (Kommunikationskompetenz).
- ... komplexe Aufgabenstellungen im technischen und wirtschaftlichen Kontext zu erkennen und fachübergreifend, ganzheitlich und methodisch zu lösen (Problemlösungs- und Handlungskompetenz).
- ... auf Grund des Praxisbezugs im Studium sich unmittelbar in das berufliche Umfeld zu integrieren und mit Partnern auf unterschiedlichen Ebenen zusammenzuarbeiten, als Mitglied in Teams zu arbeiten, soziale Beziehungen zu gestalten sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen (soziale Kompetenz)."

Diese Qualifikationsziele sind auch im Diploma Supplement aufgeführt und werden auch auf den Seiten der Hochschule veröffentlicht (https://www.hawk.de/sites/default/files/2023-02/qualifikations-ziele-beng-wing-0.pdf, Stand 17.08.2023)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse in den vorgelegten Dokumenten klar formuliert und nachvollziehbar.

Der Bachelorstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen (z. B. "Grundlagen und Gesetzmäßigkeiten der ausgewählten Ingenieurdisziplinen sowie die Methoden der ingenieurwissenschaftlichen Arbeitsweise" und "breites Basis- und Überblickswissen über die wesentlichen wirtschaftswissenschaftlichen und in geringerem Maße in rechtswissenschaftlichen Feldern", "grundlegende Kenntnisse im Bereich der empirischen Forschung") und soll auf eine berufliche Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen technischem und kaufmännischem Bereich vorbereiten.

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet auch die Fähigkeit, "rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen sowie kritisch zu denken".

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Hinsichtlich der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus der Studierenden wird der "Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse" konsequent umgesetzt; die Learning Outcomes (Wissen/Verstehen und Können) bezogen auf den Studiengang werden klar definiert und den einzelnen Modulen zugeordnet.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen handelt es sich um einen vollzeitbasierten Präsenzstudiengang mit einer Dauer von sieben Semestern. Es werden insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

In den ersten drei Semestern steht im Rahmen des Pflichtbereichs die Vermittlung der Grundlagen im Mittelpunkt (Mathematik/Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre und Integrationsbereiche). Im vierten und fünften Semester wählen die Studierenden den technischen Studienschwerpunkt ("Energietechnik" oder "Produktionstechnik"). Dabei besteht jeder Studienschwerpunkt aus drei Modulen. Der Wahlpflichtbereich (zwei Module, ebenfalls im vierten und fünften Semester) bietet die Möglichkeit, das persönliche Fach- und Kompetenzprofil zu entwickeln und abzurunden. Angeboten werden Module zu den Themen:

- Audits im Qualitätsmanagement (mit Zertifikat "DGQ-Quality Systems Manager Junior")
- B2B-Marketing
- Entrepreneurship
- Formula Student
- Industrie 4.0
- Internationales Management
- Qualitätsmanagement

Das fachübergreifende Ergänzungsmodul im sechsten Semester wählen die Studierenden aus dem Bereich Sprachen und Softskills. Diese Veranstaltungen können auch standortübergreifend in Blockform oder online durchgeführt werden.

Im Rahmen des Moduls Praxisprojekt (im sechsten und siebten Semester) sind die Studierenden 20 Wochen in einem Unternehmen tätig. Mit dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) schließt das Studium im siebten Semester ab.

Nach Angaben der Hochschule werden im Studiengang in Anlehnung an den Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen (Fakultäten und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen / Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure VWI e.V., im Folgenden "QR") die folgenden Bereiche berücksichtigt:

MINT Bereich: 70 ECTS (vgl. QR: mind. 55 ECTS)
Wirtschaft/Recht: 46 ECTS (vgl. QR: mind. 45 ECTS)
Integration: 34 ECTS (vgl. QR: mind. 25 ECTS)
Soft Skills: 18 ECTS (vgl. QR: mind. 10 ECTS),
Praktikum: 27 ECTS (vgl. QR: mind. 15 ECTS)
Abschlussarbeit/Kolloquium: 15 ECTS (vgl. QR: mind. 10 ECTS).



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist das Gesamtkonzept des Studienganges durchdacht und sehr gut ausgewogen. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut und orientiert sich hinsichtlich der Struktur und der Auswahl der Module eng am Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen des Fakultäten- und Fachbereichstags Wirtschaftsingenieurwesen und des Verbands Deutscher Wirtschaftsingenieure VWI e.V. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachter*innen begrüßen auch die seit der letzten Akkreditierung durchgeführten Anpassungen am Curriculum, insbesondere die Stärkung des Integrationsbereichs, der mit jetzt 34 ECTS die Empfehlung des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen sogar noch übersteigt.

Positiv anzumerken ist auch das breite Spektrum der Lehr- und Lernformen, die in dem Studiengang zum Einsatz kommen. Neben seminaristischem Unterricht gibt es u.a. (praktische) Übungen, Labore und Praktika, Fallstudien, Gruppenarbeiten und Exkursionen. Wahlmöglichkeiten (technischer Schwerpunkt, Wahlpflichtmodule sowie Ergänzungsmodul) eröffnen den Studierenden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und Möglichkeiten, ein eigenes Profil zu entwickeln und beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Sehr positiv ist hier auch das "Innovationslabor für Fabrikund Prozessmanagement" zu erwähnen, welches den Studierenden praxis- und forschungsnahes Lernen ermöglicht, wie auch das Technikum des Forschungsbereichs "Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik (NEUTec)". Die beiden technischen Studienschwerpunkte "Energietechnik" und "Produktionstechnik" sind klug gewählt, da es sich um nachhaltige Themenkomplexe handelt, die sich am Bedarf der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen orientieren.

Die Gutachter*innen würden allerdings anregen, noch mehr englischsprachige Lehrveranstaltungen zu integrieren. Insbesondere aus Sicht der Berufspraxis sollten englischsprachige Sprachkompetenzen auch im Präsentieren gefördert werden. Dies könnte als Training im Rahmen unbenoteter Studienleistungen oder für Bonuspunkte ermöglicht werden.

Die Gutachter*innen merken an, dass der aktuelle Studienschwerpunkt "Energietechnik" im Sinne einer Verbesserung der Außenwirkung für den Studiengang noch mehr hervorgehoben werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

 Es wird empfohlen, englische Sprachkompetenzen insbesondere auch im Präsentieren weiter zur fördern.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge besteht insbesondere im Rahmen des integrierten Praktikums (Modul Praxisprojekt) für die Studierenden die Möglichkeit einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust



durchzuführen. Das akademische Auslandsamt der HAWK und die Auslandsbeauftragten der Fakultät Ressourcenmanagement unterstützen die Studierenden intensiv dabei. Bislang haben aber vergleichsweise wenige Bachelorstudierende einen Auslandsaufenthalt durchgeführt (beispielsweise in Australien, Kanada, Neuseeland und den USA). Eine größere Nachfrage nach einem Auslandsaufenthalt erfolgt häufig erst innerhalb des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen.

Für die Verbesserung der Internationalisierungsaktivitäten der HAWK wird aktuell ein Audit durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen bietet die Hochschule geeignete Rahmenbedingungen für eine studentische Mobilität ohne Verlängerung der Studienzeit. Auch die Struktur der Module (alle einsemestrig, bis auf das Praktikum) begünstigt eine Mobilität der Studierenden. Das Praktikum kann ebenfalls im Ausland durchgeführt werden. Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Vor diesem Hintergrund bedauern die Gutachter*innen, dass das Auslandsstudium, bzw. die Mobilität von den Studierenden anscheinend wenig nachgefragt werden. Die Gutachter*innen begrüßen das derzeit durchgeführte Audit und empfehlen, den Studierenden einen Auslandsaufenthalt noch deutlicher nahezulegen, da sie gerade im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens die Möglichkeit, zusätzlich kommunikative und interkulturelle Kompetenzen zu erlangen, für sehr förderlich halten. Eine Idee wäre möglicherweise die regelmäßige Einladung von Alumni und Praxisvertreter*innen, die für den Erwerb von Auslandserfahrungen werben könnten. Es wird auch angeregt, weitere Kooperationen mit ausländischen Hochschulen einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die folgenden Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, Auslandsaufendhalte noch deutlicher nahezulegen (z. B. auch durch Einbindung von Alumni*ae mit Auslandserfahrung und Firmenvertreter*innen).
- Es wird empfohlen, weitere Kooperationen mit ausländischen Hochschulen einzugehen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist organisatorisch an der Fakultät Ressourcenmanagement verankert. Lehrleistungen werden aber auch von der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit im Rahmen des Lehrimports erbracht. Den Antragsunterlagen zufolge sind am Studiengang 12 Lehrende der Fakultät Ressourcenmanagement und sieben Lehrende der Fakultät Ingenieurwissenschaften beteiligt (insgesamt 17 Professor*innen und zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben). Den Angaben der Hochschule zufolge sind nur sehr wenige Lehraufträge notwendig, allerdings werden regelmäßig Praktiker*innen für Einzelgastvorträge ergänzend zu Lehrveranstaltungen eingeladen.



Die Hochschule bietet allen Lehrenden ein hochschuldidaktisches Fort- und Weiterbildungsangebot mit diversen Workshops und Beratungen an. Zudem kann jeder Lehrende auf externe Weiterbildungsangebote im Rahmen eines Budgets von je 1.000 € pro Jahr zugreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen halten die personelle Ausstattung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht für geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt, die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch den hohen Anteil hauptberuflich tätiger Professor*innen sichergestellt.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung, über die auch bei den Gesprächen berichtet wurde. Insbesondere sei die eigene Einrichtung der HAWK zu nennen, die aus dem Förderprogramm: "Zukunft FH Prof" entstanden ist und hochschulweit Ausschreibungen begleitet und das Neuberufenenprogramm, in dessen Rahmen Service und Unterstützung (z. B. auch persönliches Coaching) für Neuberufene angeboten werden. Damit sehen die Gutachter*innen die Hochschule als gut aufgestellt für ab 2034 anstehende Nachbesetzungen und kommende Berufungsverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Ressourcenausstattung in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt. Der Fakultät Ressourcenmanagement stehen in Göttingen mehrere Gebäude zur Verfügung. Im Hauptgebäude Büsgenweg befinden sich u.a. Seminarräume, Diensträume, Labore sowie die Fakultätsbibliothek. In der Lehrwerkstatt Büsgenweg befinden sich u.a. ein Werkstattbereich. Ein Hörsaal (200 Plätze) und weitere Seminarräume werden auf dem Gesundheitscampus genutzt, weitere Büro- und Arbeitsräume für Studierende werden angemietet, wie auch ein Technikum für das Fachgebiet "Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik (NEUTec)".

Weitere für den Studiengang relevante Labors und Einrichtungen sind den Antragsunterlagen zufolge das "Innovationslabor für Fabrik- und Prozessmanagement (IFP)", der CAD-Pool für die Erstellung von Konstruktionszeichnungen für CNC-gesteuerten Lasersysteme, ein Raum für Computer Integrated Manufacturing, sowie vier Labors für unterschiedliche Lasersysteme- und Anwendungen (UV-Lasersystem (Excimer-Laser) inkl. Strahlführungs- und Strahlformungseinheit für die Kristallisation von Halbleitern sowie zur Mikrostrukturierung von Materialien, Lasermaterialbearbeitungsstation (Nd:YAG-Laser, NIR) inkl. CNC-Steuerung, Gravierlaserstation (NIR-Laser) inkl. Galvanoscanner und Software zum Gravieren, Co2-Lasersystem (IR-Laser diverse ns- und ps-Lasersysteme inkl. Strahlformung und ein Farbstoff-Lasersystem (durchstimmbarer Laser von UV über VIS bis NIR Spektralbereich) inkl. Strahlformung.

Die IT-Ausstattung wird durch das Rechenzentrum der HAWK vor Ort bereitgestellt und administriert (dauerhaft ein Mitarbeiter und ein Auszubildender). Den Studierenden der Fakultät Ressourcenmanagement stehen insgesamt drei PC-Pools und ein GIS-LABOR (Fernerkundung und Geoinformatik) mit insgesamt 70 PC-Arbeitsplätzen aktueller Bauart zur Verfügung, die einerseits im Rahmen der EDV-Lehre in den



verschiedenen Studiengängen, anderseits zur freien Nutzung für Arbeiten im Rahmen des Studiums eingesetzt werden. Die PC-Pools 1 und 2 werden überwiegend für die Lehrveranstaltungen reserviert, während der PC-Pool 3 den Studierenden durchgängig zur Verfügung steht.

Neben der Nutzung hochschulöffentlicher PC-Arbeitsplätze samt gängiger Software in den PC-Pools ist es für die Studierenden auch möglich, sich mit dem eigenen Notebook mit dem flächendeckenden WLAN der Fakultät zu verbinden. Studierende haben somit standortunabhängig im ganzen Gebäude Zugriff auf die vielfältigen Online-Angebote der HAWK. Beispielhaft seien hier nur die Recherche in den Online-Katalogen der Bibliothek und die Arbeit mit der Kommunikationsplattform Stud.IP genannt.

Auf Grund der Coronapandemie wurden weitere Investitionen getätigt. Alle Lehrenden haben die Möglichkeit ihre Lehrveranstaltungen per Zoom durchzuführen. Die Medienausstattung wurde durch mehrere DTEN-Geräte erweitert.

Den Antragsunterlagen zufolge gehört die HAWK zu den sechs Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Deutschland, die mehr als drei Forschungsschwerpunkte in der Forschungslandkarte der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) verzeichnen können. Dabei sind die beiden am Bachelorstudiengang beteiligten Fakultäten die forschungsstärksten Fakultäten der Hochschule. Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen sind die Forschungsschwerpunkte Green Engineering und Ökosysteme sowie Laser- und Plasmatechnologie von Bedeutung.

Innerhalb des Forschungsschwerpunktes "Green Engineering und Ökosysteme" ist das Fachgebiet Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik NEUTec² angesiedelt. NEUTec ist eine Arbeitsgruppe innerhalb der Fakultät Ressourcenmanagement und betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Energie- und Verfahrenstechnik sowie der Abfallwirtschaft und Umwelttechnik.

Das neu geschaffene Innovationslabor für Fabrik- und Prozessmanagement (IFP) als Gemeinschaftsprojekt der Fachgebiete Produktions- und Qualitätsmanagement sowie Fertigungs- und Automatisierungstechnik bietet Studierenden eine haptische Lernumgebung, in dem reale Produkte auf spielerische Art und Weise hergestellt und geprüft werden können. Die wichtigsten Theorien, Philosophien und konkreten Methoden des Qualitäts- und Produktionsmanagements werden so im Rahmen von zwei- bis dreitägigen Blockveranstaltungen in praktischer Form vertieft. Weiterhin werden den Studierenden im IFP Innovationen und Forschungsansätze praktisch demonstriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist die Ressourcenausstattung gut dazu geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Während der Vor-Ort-Begehung hatten die Gutachter*innen Gelegenheit, die gut ausgestatteten Räumlichkeiten der Hochschule am Standort Göttingen inklusive des Technikums für den Fachgebiet NEUTec zu besichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² https://www.hawk.de/de/hochschule/fakultaeten-und-standorte/fakultaet-ressourcenmanagement/forschung/neutec-nach-haltige-energie-und-umwelttechnik



2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Den Unterlagen der Hochschule zufolge schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung ab. Eingesetzte Prüfungsarten sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit, Berufspraktische Übung, Portfolio und Referat. Bei berufspraktischen Übungen (BÜ) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher zu beherrschen und/oder die zugrundeliegenden theoretischen Inhalte schriftlich oder mündlich zu bearbeiten. Welche Prüfungsart in welchem Modul Anwendung findet, ist im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt.

Im Regelfall wird für jede Modulprüfung nur eine der o.g. Prüfungsarten herangezogen. Für einige Module, insbesondere im ingenieurwissenschaftlichen Bereich, muss zusätzlich noch ein unbenoteter Laborschein erbracht werden. Für die Module 7 (Thermodynamik) und 27 (Agile Softwareentwicklung) ist jeweils eine Portfolioprüfung (aus einer Kombination von z. B. Klausur und Referat) vorgesehen. Dies dient nach Angaben der Hochschule einer gleichmäßigeren Verteilung der Workload der Studierenden auf das Semester aber auch einem nachhaltigeren Kompetenzerwerb, da die Studierenden bereits während der Präsenzzeit ein Feedback ihrer Leistungen (z. B. im Rahmen eines Referates) erhalten. Dadurch können die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit gezielt an dem weiteren Kompetenzerwerb (z. B. für die Klausur) arbeiten. Außerdem wird durch die Kombination dieser Prüfungsform die Überprüfung unterschiedlicher Qualifikationen ermöglicht.

Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann aufgrund von freiwillig erbrachten Zusatzleistungen (Bonuspunkten) verbessert werden (§ 14 (7) APO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ermöglichen die eingesetzten Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Varianz der Prüfungsformen wird begrüßt, insbesondere die Kombination der Prüfungsformen in ausgewählten Modulen ist didaktisch nachvollziehbar begründet, sinnvoll und unterstützt nach Auffassung der Gutachter*innen die Kompetenzorientierung der Prüfungen und durch die damit verbundene Entzerrung der Prüfungszeiträume auch die Studierbarkeit. Alle Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Begrüßt wird auch das Bonussystem zur Notenverbesserung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Wie aus dem Studienverlaufsplan ersichtlich, können mit nur einer Ausnahme (Praxisprojekt im 6.-7. Semester) alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Alle Module haben dabei einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leitungspunkten. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.



Nach Darstellung im Selbstbericht findet auf Basis eines Stundenplans ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb statt. Da die Studierenden Lehrveranstaltungen an beiden Fakultäten besuchen und diese ca. vier km voneinander entfernt liegen, werden je nach Semester die Wochentage fest zugeordnet. Sehr häufig finden die Lehrveranstaltungen von Montag bis Mittwoch an der Fakultät Ressourcenmanagement statt sowie am Donnerstag und Freitag an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit. Damit ist auch die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen sichergestellt. Im Rahmen eines Prüfungsplans, der von der Prüfungskommission beschlossen wird, ist ebenso die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen gewährleistet.

Dem Selbstbericht der Hochschule zufolge beinhaltet die Evaluation der Lehrveranstaltungen regelmäßig die Frage nach der Workload. Probleme einer Überforderung oder Unterforderung auf der Ebene des Studienganges zeigen sich hier nicht.

Zu den Erfolgszahlen des Studiengangs schreibt die Hochschule:

"Vor der Coronapandemie haben mehr als die Hälfte der Studierenden das Studium im Rahmen der Regelstudienzeit abgeschlossen. So waren es bei den Studierenden der Matrikel 2015 bis 2018 jeweils zwischen 53 % und 59 %. Nach acht Semestern konnten bis zu 78 % der Studierenden der genannten Matrikel das Studium erfolgreich beenden.

Durch die Coronapandemie hat sich die Situation verändert. Dies lässt sich zumindest für die Studierenden des Matrikels 2019 feststellen, da aktuell gerade die Regelstudienzeit zum 31.03.2023 beendet ist. Außerdem hat sich durch die Coronapandemie die Zahl der vorzeitigen Exmatrikulationen verändert. Lag diese in der Vergangenheit regelmäßig zwischen 25 % und 30 %, hat sich diese in den Jahr-gängen 2019 und 2020 auf jeweils 41 % deutlich erhöht. Auch die durchschnittliche Studiendauer wird sich voraussichtlich erhöhen. So haben bislang nur vergleichsweise wenige Studierende des Matrikels 2019 ihr Studium zur Regelstudienzeit (das siebte Semester ist gerade zum März 2023 beendet) abgeschlossen. Gleiches gilt voraussichtlich für die Studierenden des Matrikels 2020. Eine Normalisierung deutet sich für das Matrikel 2021 (aktuell sind diese Studierenden im vierten Semester) an.

Die Abweichung zur Regelstudienzeit wird durch eine gesonderte Befragung erfasst. Dabei sind folgende Gründe (Mehrfachnennungen waren möglich) von Bedeutung:

- Das im Modul 29 vorgesehene Praktikum umfasst 20 Wochen. Mehr als die Hälfte der Studierenden (53 %) hat allerdings die Praktikumszeit auf eigenem Wunsch, häufig sogar um mehrere Monate, verlängert. Das Finden eines Praktikumsplatzes hat dagegen nur selten zu einer Studienzeitverlängerung beigetragen. Gar keine Rolle spielte das Finden eines Themas für die Bachelorarbeit.
- Viele Studierende sind parallel zum Studium erwerbstätig (z. B. als Werksstudent). Teilweise werden dann Prüfungsleistungen auf das folgende Semester oder Jahr verschoben, da das Studium nicht in "Vollzeit" durchgeführt wird. Ein knappes Drittel der Studierenden führte die Studienzeitverlängerung auf die parallele berufliche Tätigkeit zurück.
- Private Gründe (z. B. Betreuung von Familienangehörigen, Krankheit, sonstige Gründe) sind für mehr als die Hälfte der befragten Studierenden von Bedeutung.
- Statistische Effekte: Findet ein Kolloquium beispielsweise im April statt, führt dies zu einer Studiendauer von acht Semestern, obwohl tatsächlich nur ein Monat des achten Semesters in Anspruch genommen wurde."



Zur Unterstützung der Studierbarkeit bietet die Hochschule insbesondere für die Module der ersten beiden Semester Tutorien an, die von Studierenden höherer Semester in Abstimmung mit den Lehrenden durchgeführt werden. Qualifiziert werden die Tutor*innen im Rahmen eines HAWK-weiten Tutorenförderprogrammes.

Der Studiendekan sowie alle hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs stehen zur Unterstützung und Beratung der Studierenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden oder kurzfristig vereinbarter Gespräche zur Verfügung. Zu allgemeinen Fragen und Problemen (Finanzierungsmöglichkeiten, Prüfungsschwierigkeiten, Kontakt- und Arbeitsprobleme) berät auch die zentrale Studienberatung. Auch die Mitarbeiter*innen aus Verwaltung/Prüfungsamt, Bibliothek, Rechenzentrum oder akademischem Auslandsamt stehen den Studierenden als Ansprechpartner zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar. Die Hochschule gewährleistet einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, eine angemessene Prüfungsorganisation sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Durch die Zuordnung fester Wochentage auf die verschiedenen Standorte werden Ortswechsel zwischen den Standorten minimiert.

Der Arbeitsaufwand ist plausibel und gleichmäßig auf die Semester verteilt und auch die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. In jedem Modul kann in jedem Semester eine Prüfung abgelegt werden. Mit Ausnahme des Praxisprojektes (27 ECTS im 6. und 7. Semester) und des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und Kolloquium zusammen 15 ECTS, 7. Semester) haben alle Module einen Umfang von sechs ECTS-Punkten und können in einem Semester abgeschlossen werden. Mit wenigen didaktisch begründeten Ausnahmen (siehe Prüfungssystem) werden alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Workloaderhebungen werden regelmäßig durchgeführt. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studiengangs und hoben die gute Beratung und Betreuung an der Hochschule hervor.

Die Erfolgszahlen für den Studiengang sind nach Einschätzung der Gutachter*innen fachüblich. Die Auseinandersetzung der Hochschule mit den Abweichungen von der Regelstudienzeit und der Abbruchsquote wird begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen und den Gesprächen ihr Vorgehen zur Sicherstellung Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dargestellt. Hierzu tragen demnach die umfangreichen Forschungsaktivitäten der Lehrenden bei. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Zuletzt erfolgte hierzu im Dezember 2022 ein Workshop im Rahmen einer Fakultätstagung.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung wurde sowohl im Selbstbericht als auch in den Gesprächen dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, was sich auch in den seit der letzten Akkreditierung durchgeführten Anpassungen des Studiengangs zeigt. Es erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. Dazu trägt einerseits die Forschungsstärke der Hochschule und die personelle Ausstattung des Studiengangs mit einem hohen Anteil hauptamtlich Lehrender bei, die einerseits in den relevanten Fachgesellschaften aber auch mit der lokalen Wirtschaft sehr gut vernetzt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragunterlagen ihr System für die Qualitätssicherung beschrieben und ihre Lehrevaluationsordnung sowie Ergebnisse der Lehrevaluation vorgelegt.

Das Ziel der Befragungen ist es, den spezifischen Blick der Studierenden auf das eigene Studium möglichst umfassend abzubilden und die gewonnenen Informationen zur Ableitung von Qualitätsmaßnahmen und strategischen Zielen für den jeweiligen Studiengang bzw. die Fakultät zu nutzen.

Die regelmäßige Evaluation der Lehre findet auf mehreren Ebenen statt:



- Online-Bewertungen der einzelnen Lehrveranstaltungen mittels Fragebogen durch die Studierenden vor dem Ende eines jeden Semesters und Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden.
- Bewertung der Lehre eines Studiengangs durch die Studienkommission. Außerdem werden Vorschläge zur Verbesserung entwickelt.
- Bewertung des Erfolgs aller Lehrenden einer Fakultät oder von abgrenzbaren Teilen einer Fakultät durch das Präsidium.

Der Studiendekan bespricht die Evaluationsergebnisse mit den Lehrenden bei Bedarf, um gemeinsam Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Bei Lehrbeauftragten wird geprüft, ob Lehraufträge verlängert werden.

Darüber hinaus erfolgt semesterweise eine Auswertung der Schwundentwicklung und der Prüfungsergebnisse. Auch diese Ergebnisse werden in der Studien-/ Prüfungskommission diskutiert. Darüber hinaus wird der Bedarf an Tutorien bzw. weiteren Übungsveranstaltungen besser erkannt. Außerdem erfolgt fallweise die Rückkopplung mit Prüfer*innen (z. B. Unter-/ Überforderung).

Weitere Befragungen erfolgen zur Workload und bei einer Studiendauer über die Regelstudienzeit hinaus. Zu besonderen Ereignissen können weitere Befragungen veranlasst werden. So wurden zwei Befragungen zum Thema "Studieren in Zeiten von Corona" durchgeführt.

Die erhobenen Daten werden in der Studienkommission diskutiert, sind auch Gegenstand im Zuge der jährlichen Zielvereinbarungsgespräche mit dem Präsidium und werden für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess genutzt. Die Beurteilung des Erfolgs von Verbesserungsmaßnahmen ist wiederum Gegenstand der darauf folgenden Evaluation, wodurch der Qualitätsentwicklungskreislauf geschlossen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, die fortlaufend überprüft werden und deren Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Der Datenschutz ist in § 3 der Lehrevaluationsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat ihren Gleichstellungsplan vorgelegt sowie in den Antragsunterlagen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit beschrieben. Nach eigenen Angaben sieht die Hochschule die Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule als ein zentrales strategisches Ziel und als unverzichtbarer Bestandteil einer zukunftsfähigen Hochschulentwicklung. Sie verpflichtet sich demnach den Beschlüssen und Empfehlungen der EU zur Umsetzung des Gender Mainstreaming in



Studium, Forschung, Lehre und Beschäftigung gemäß der Bologna Erklärung (1999) sowie den Folgekonferenzen Prag Kommuniqué (2001) und Berlin-Kommuniqué (2003).

Ferner heißt es in den Antragsunterlagen: "Erklärtes Ziel der HAWK ist es, den Anteil der weiblichen/männlichen Mitglieder der Hochschule in den Bereichen zu erhöhen, in denen sie jeweils unterrepräsentiert sind. Dies ist auch erklärtes Ziel der Fakultät Ressourcenmanagement. Alle zwei Jahre wird ein Bericht vorgelegt, um die beschlossenen Maßnahmen zu evaluieren.

Die Fakultät Ressourcenmanagement versteht sich als ein Lernort, an dem die Studierenden sich unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Ethnie usw. ihren Lernbedürfnissen entsprechend in die Lehrveranstaltungen/Bildungsarbeit einbringen und weiterentwickeln können.

In den letzten zehn Jahrgängen wurden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen 18,8 % Frauen immatrikuliert. Dieser Wert ist, von Ausnahmen abgesehen, bislang stabil. Um eine Erhöhung des Frauenanteils zu erreichen, bemüht sich die Fakultät durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit Frauen zum Studium an der Fakultät zu motivieren und zu ermutigen. Dazu gehören unter anderem die regelmäßige Beteiligung an Job- und Berufsmessen sowie die Studienberatung.

Die Absolventenquote von Frauen ist im Durchschnitt etwas höher als bei Männern. Außerdem ist die durchschnittliche Studiendauer etwas kürzer."

Die Hochschule ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Seit 2009 existiert ein gesonderter Raum für Kinder, der den Vorgaben des § 6 "Räume und Ausstattung der Kindertagestätten" im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder entspricht. Die beteiligten Fakultäten haben Fakultätsgleichstellungsbeauftragte benannt

Zur Verankerung gender-relevanter Aspekte in der Hochschullehre wird auch in Zukunft die Teilnahme an den Gendertagen durch die Fakultät Ressourcenmanagement ausdrücklich unterstützt. Um Gender-Kompetenz bei allen Beteiligten auszubilden, sieht die Fakultät Ressourcenmanagement speziell für Inhalte/Konzepte wie beispielsweise Gender-Beratung, Gender-Workshop, Gender-Kompetenz-Training und Gender-Information einen Qualifizierungsbedarf.

Im Rahmen der Gendertage besteht an der Fakultät die Möglichkeit, an einem Werkstattforum "Gendergerechtes Prüfen" teilzunehmen. Das offene Werkstattformat wird genutzt, um die Wünsche / Bedürfnisse der Fakultätsangehörigen einzuholen und einen kollegialen und fachlichen Austausch zu ermöglichen. Es wurden viele Diskussionen geführt, Ideen entwickelt sowie Fälle aus der Praxis besprochen.

Eine flexible Studien- und Prüfungsorganisation sowie alternative Leistungen sind im Rahmen des Teilzeitstudiums sowie auf Antrag möglich.

Ein Nachteilsausgleich hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 8 Abs. 19).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter*innen verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Frauenanteile betragen den Unterlagen zufolge bei den Professor*innen 18 %, bei LfBA/Lehrbeauftragten 25 % sowie bei den Studierenden 18 % und den



Absolvent*innen 22 %. Die Maßnahmen der Hochschule den Frauenanteil zu erhöhen wird von den Gutachter*innen begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Zur Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens Wirtschaftsingenieurwesen siehe 2.2.1 (Qualifikationsziele) und 2.2.2.1 (Curriculum).

Direkt nach der Begehung hat die Hochschule Anpassungen an einzelnen Modulbeschreibungen und einer Modulbezeichnung vorgenommen. Die geänderten Modulbeschreibungen wurden den Gutachter*innen vorgelegt, die Änderungen begrüßen (s.a. 2.1 (Schwerpunkte der Bewertung)).

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 01.01.2018

3.3 Gutachter*innen

- Prof. Dr. Sabine Heusinger-Lange, TH Bingen, Professorin für BWL und Controlling
- Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Huep, HfT Stuttgart, Prorektor Studium und Lehre (i.R.)
- Dipl. Wirt.-Ing. Gerald Pörschmann, Geschäftsführender Vorstand Zukunftsallianz Maschinenbau e.V. (als Vertreter der Berufspraxis)
- Elif Carman, RWTH Aachen, Studium Wirtschaftsingenieurwesen (als Vertreterin der Studierenden)



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand: 31.03.2023) Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben) STIFTUNG Akkreditierungsrat

| semesterbezogene | | ängerInnen mit nn in Semester X | Exmatrik | ulationen | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|------------------|-----------|------------------------------------|-----------|--------------|--|-----------------|--------------------------|---|-----------------|--------------------------|--|-----------------|--------------------------|
| Kohorten | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschluss- quote in % |
| (1) | (2) | (3) | | | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2022/2023 | 35 | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0% | entfällt | entfällt | #WERT! | entfällt | entfällt | #WERT! |
| SS 2022 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2021/2022 | 34 | 6 | 5 | 2 | 0 | 0 | 0% | entfällt | entfällt | #WERT! | entfällt | entfällt | #WERT! |
| SS 2021 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 43 | 7 | 18 | 1 | 0 | 0 | 0% | entfällt | entfällt | #WERT! | entfällt | entfällt | #WERT! |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | 60 | 10 | 25 | 4 | 10 | 3 | 29% | entfällt | entfällt | #WERT! | entfällt | entfällt | #WERT! |
| SS 2019 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2018/2019 | 51 | 14 | 13 | 4 | 20 | 9 | 53% | 5 | 0 | 66% | 5 | 2 | 79% |
| SS 2018 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2017/2018 | 71 | 13 | 22 | 5 | 28 | 7 | 57% | 6 | 1 | 69% | 5 | 0 | 80% |
| SS 2017 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2016/2017 | 71 | 13 | 25 | 4 | 26 | 5 | 57% | 10 | 1 | 78% | 3 | 2 | 85% |
| SS 2016 | | | | | | | | | | | | | |
| WS 2015/2016 | 70 | 12 | 24 | 3 | 27 | 3 | 59% | 9 | 2 | 78% | 2 | 0 | 83% |
| Insgesamt | 435 | 80 | 132 | 23 | 111 | 27 | | 30 | 4 | | 15 | 4 | |

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand: 31.03.2023)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2022/2023 | 2 | 12 | 1 | 0 | - |
| SS 2022 | 0 | 8 | 5 | 0 | - |
| WS 2021/2022 | 1 | 25 | 4 | 0 | - |
| SS 2021 | 0 | 5 | 2 | 0 | - |
| WS 2020/2021 | 8 | 19 | 2 | 0 | - |
| SS 2020 | 3 | 7 | 4 | 0 | - |
| WS 2019/2020 | 3 | 22 | 4 | 0 | - |
| SS 2019 | 1 | 8 | 7 | 0 | - |
| WS 2018/2019 | 4 | 22 | 7 | 0 | - |
| SS 2018 | 1 | 9 | 7 | 0 | _ |
| Insgesamt | 23 | 137 | 43 | 0 | - |





Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Stand: 31.03.2023)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|--------------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2022/2023 | 8 | 0 | 3 | 4 | 15 |
| SS 2022 | 1 | 5 | 0 | 7 | 13 |
| WS 2021/2022 | 23 | 0 | 5 | 2 | 30 |
| SS 2021 | 0 | 6 | 0 | 1 | 7 |
| WS 2020/2021 | 24 | 0 | 3 | 2 | 29 |
| SS 2020 | 0 | 11 | 0 | 3 | 14 |
| WS 2019/2020 | 25 | 0 | 2 | 2 | 29 |
| SS 2019 | 0 | 9 | 0 | 7 | 16 |
| WS 2018/2019 | 26 | 0 | 1 | 6 | 33 |
| SS 2018 | 1 | 9 | 0 | 7 | 17 |



4.2 Daten zur Akkreditierung

| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 02.02.2023 |
|--|--|
| Eingang der Selbstdokumentation: | 25.09.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 24.11.2023 |
| Erstakkreditiert am: | Vom 20.09.2005 bis 31.08.2010 |
| Begutachtung durch Agentur: | ZEvA Hannover |
| Re-akkreditiert (1): | Vom 28.09.2010 bis 31.08.2017 |
| Begutachtung durch Agentur: | ZEvA Hannover |
| Re-akkreditiert (2): | Vom 01.09.2017 bis 30.09.2024 |
| Begutachtung durch Agentur: | ZEvA Hannover |
| | |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende und Absolvent*innen, Programmverantwortliche und Lehrende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Seminar- und Arbeitsräume, Labors, Technikum/ NEUTec |



5 Glossar

| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
|-----------------------------------|--|
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be- gutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditie- rungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.
- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
 ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
 ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.
 ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten